

# TE Vfgh Beschluss 2013/2/22 U2080/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2013

## Index

10 VERFASSUNGSRECHT

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof,  
Asylgerichtshof

## Norm

Gebührenanspruchsg 1975

ZPO §63 Abs1, §64 Abs1 Z1 litc

## Leitsatz

Zuspruch von Kosten an den Einschreiter als Dolmetscher für Übersetzungen infolge Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung von Gebühren für Dolmetscher; verzeichnete Gebühren vom Verfahrenshelfer bestätigt

## Spruch

Dem Einschreiter werden Kosten in der Höhe von  
€ 235,- zugesprochen.

## Begründung

Begründung:

1. Mit Beschluss vom 13. November 2012 wurde dem Beschwerdeführer zu U2080/12 gemäß §63 Abs1 ZPO, §35 VfGG die Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde bewilligt. Dabei wurde u.a. die Begünstigung gemäß §64 Abs1 Z1 litc ZPO (einstweilige Befreiung von der Entrichtung von Gebühren für Dolmetscher) im vollen Umfang gewährt.

2. Der Einschreiter begehrt mit am 2. Jänner 2013  
beim Verfassungsgerichtshof eingelangter Gebührennote als Dolmetscher die vorläufige Berichtigung von Gebühren nach dem GebAG 1975 in der Höhe von insgesamt € 235,- für die Übersetzung von Schriftstücken zur Vorlage mit der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und für die Übersetzung der Informationsaufnahme in der Konferenz des bestellten Verfahrenshilfeanwaltes mit dem Beschwerdeführer zu U2080/12 aus Amtsgeldern. Die verzeichneten Gebühren wurden vom bestellten Verfahrenshelfer bestätigt.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Dies konnte gemäß §72 Abs1 iVm §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Gebühr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:U2080.2012

## Zuletzt aktualisiert am

28.03.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)